



Dokumente für den Notfall: Vorsorgevollmacht, Betreuung- und Patientenverfügung

Gerät man aufgrund Alters, einer schweren Krankheit oder durch einen Unfall in die Situation, dass man nicht mehr über sich selbst bestimmen kann ist fraglich wer dann die einen selbst betreffenden Entscheidungen fällt. Möchte man sicherstellen, dass der eigene ursprüngliche Wille hinsichtlich der Behandlung der eigenen Person und des eigenen Vermögens eingehalten wird, sollten die vorgenannten Dokumente errichtet werden. Dieses Informationsblatt gibt Ihnen eine Übersicht über die Regelungsmöglichkeiten.

I. Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens bevollmächtigen, um für Sie notwendige Entscheidungen fällen und umzusetzen zu können. Eine Vorsorgevollmacht kann für medizinische Belange und/oder finanzielle Belange erteilt werden.

Ob die Vollmacht sofort wirksam sein soll, ob sie dem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird oder sonstige Fragen im Verhältnis zum Bevollmächtigten, sollten Sie mit Ihrem Berater besprechen. Der Bevollmächtigte muss das Original der Vollmacht vorlegen, um in Ausübung der Vollmacht handeln zu können.

Eine Vorsorgevollmacht geht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers vor und macht diese in der Regel überflüssig. Es kann jedoch Situationen geben, in denen die Vorsorgevollmacht nicht ausreicht. Beispielsweise muss die Vollmacht, eine Immobilie zu verkaufen, notariell beurkundet sein. Wurde dies bei Erteilung der Vollmacht übersehen, kann das Gericht ergänzend zur Veräußerung der Immobilie einen Betreuer einsetzen.

Für den Bevollmächtigten ist es wichtig, dass er auch Fragen zum mutmaßlichen Willen beantworten kann, wenn er die Patientenverfügung durchsetzen soll. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, sich mit dem Bevollmächtigten zusammensetzen und Ihre Wünsche zu besprechen. Damit Ihr Bevollmächtigter Auskunft von den Ärzten erhält, müssen Sie diese ausdrücklich gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht entbinden. Dies gilt sogar, wenn Sie Ihren Ehepartner oder Ihre Kinder bevollmächtigen.

Die Vorsorgevollmacht sollte aus Beweis Zwecken dringend schriftlich erteilt werden. Sie kann nur schriftlich widerrufen werden, insbesondere muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig sein.

Der Bevollmächtigte wird im Normalfall nicht in der Ausübung seiner Vollmacht kontrolliert. Häufig ergeben sich leider im Erbfall Konflikte mit den Erben, denen gegenüber der Bevollmächtigte auskunftspflichtig ist.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte sein Amt nicht ausüben kann oder später wegfällt, können Sie auch bereits einen Ersatzbevollmächtigten benennen oder den Bevollmächtigten bevollmächtigen, einen weiteren Bevollmächtigten zu ernennen. Die Tatsache, dass eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, einschließlich der Daten des Bevollmächtigten kann beim zentralen elektronischen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Auf dieses Register können die Betreuungsgerichte zurückgreifen. So können Sie – neben der Hinweiskarte für die Briefftasche, die auch auf eine Vorsorgevollmacht hinweisen kann – sicherstellen, dass der Bevollmächtigte rechtzeitig im Notfall informiert wird

II. Betreuungsverfügung

Wenn in Zeiten der Geschäftsfähigkeit keine wirksame Vollmacht erteilt wurde oder der hierin Bevollmächtigte weggefallen ist, muss das Betreuungsgericht auf Anregung eine gesetzliche Betreuung anordnen, wenn der Patient bzw. zu Betreuende wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann.

Der Betreuer muss für das Amt geeignet, kann aber eine für den Betroffenen völlig fremde Person sein. Das Betreuungsgericht ist jedoch verpflichtet, Vorschläge des zu Betreuenden zu berücksichtigen. Sie können also für die Zukunft durch Benennung einer Person Ihres Vertrauens Einfluss auf die Wahl des Betreuers nehmen. Auch wenn Sie bereits eine Vorsorgevollmacht getroffen haben, können Sie ergänzend bestimmen, dass der Bevollmächtigte Betreuer werden soll für den Fall, dass die Vorsorgevollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine zu treffende Entscheidung oder Maßnahme nicht ausreicht.

Die Betreuung bezieht sich ausschließlich auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen getroffen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Umsetzung für die Patientenverfügung, als auch für einen etwaigen Heimumzug oder finanzielle Angelegenheiten. Der Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten. Er setzt die Patientenverfügung des Betreuten um, wenn Ärzte und Pflegepersonal sich nicht an diese halten.

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bzw. eine gesetzlich geregelte Vergütung und wird durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

III. Patientenverfügung

Mit Ihrer Patientenverfügung bestimmen Sie Ihre zukünftige medizinische Behandlung. Sie können in konkrete Behandlungen einwilligen oder auch die Zustimmung zu Behandlungen verweigern für den Fall, dass Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern können. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Patientenverfügung ist, dass die Ärzte eine Behandlung für medizinisch notwendig erachten. Sie können keine Behandlung erzwingen, die nicht medizinisch notwendig ist.

Die Vorgaben der Patientenverfügung sind für Ärzte und Pflegepersonal grundsätzlich verbindlich. Wichtig ist jedoch, dass die Anweisungen in der Patientenverfügung ausreichend konkret sind. Der Hinweis, „ich möchte nicht in die medizinische Maschinerie geraten“ ist zu unkonkret.

Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt und unterzeichnet werden, allerdings muss der Text nicht handschriftlich erstellt sein. Es kann auch ein Muster verwendet werden, in dem Sie auch Änderungen und Ergänzungen vornehmen können. Der Widerruf der Verfügung ist jederzeit auch mündlich möglich.

Sollte die Patientenverfügung unklar sein, müssen alle Beteiligten versuchen, Ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden.

Die Patientenverfügung sollte nicht isoliert stehen. Vielmehr ist auch eine Person notwendig, die diesen Willen im Bedarfsfall gegenüber Pflegepersonal und Ärzten durchsetzt. Hierfür gibt es die Instrumente der Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung.

Als Absicherung Ihres Patientenwillens im Notfall können Sie ein Kärtchen erstellen und in Ihrer Brieftasche bei der Versicherungskarte mitführen, auf dem Sie erklären, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben und die Kontaktdaten der Person angeben, die informiert werden soll.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Errichtung der für Sie notwendigen Dokumente.